

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 04.01.2019 um 19 Uhr
im Sportheim des FC Haarbrücken

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05.01.2018
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Berichte der Abteilungsleiter
6. Bericht des Hauptkassierers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Neuwahlen
9. Satzungsänderung gemäß Anhang zur Einladung
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Weitere Anträge können bis eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Mit grün-weißen Grüßen



Simon Weber
Erster Vorsitzender



Anhang: Satzung mit markierten Änderungen

19.12.2018



Fußballclub Haarbrücken e.V.

Anhang zur Jahreshauptversammlung am 04.01.2019 Änderungen in Rotschrift

Satzung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden und mindestens einem und höchstens drei weiteren stellvertretende Vorsitzende,
- Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die ~~beiden~~ Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ~~ist der 2. sind die stellvertretenden~~ Vorsitzenden zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu jeweils Euro 10.000,- verpflichten, der Vereinsausschuss selbstständig berufen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils Euro 10.000,- verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der 1. oder 2.einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. ~~Der 2. Die stellvertretenden~~ Vorsitzenden ~~hat~~ haben diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.



Fußballclub Haarbrücken e.V.

Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

4. Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten.
5. Dem 1. Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschuss-sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird.
Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
8. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.



§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder ~~der 2.~~ ein stellvertreter Vorsitzender.

Im Innenverhältnis ~~hat der 2.~~ haben die stellvertretenden Vorsitzenden diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind ~~beide~~ alle Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.

2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime Wahl verlangt.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
5. Bei der Wahl ~~des 2.~~ der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vereinsauschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erreicht haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.



Fußballclub Haarbrücken e.V.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. seine stellvertretenden Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt, Georg-Langbein-Straße 1, 96465 Neustadt bei Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.